

1101

**Elftes Gesetz  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes  
Vom 14. Januar 1997**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1202), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8370“ durch die Zahl „8605“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8370“ durch die Zahl „8605“ und die Zahl „4185“ durch die Zahl „4303“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2191“ durch die Zahl „2242“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „527“ durch die Zahl „536“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „757“ durch die Zahl „764“ und die Zahl „1178“ durch die Zahl „1189“ sowie die Zahl „1484“ durch die Zahl „1498“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2426“ durch die Zahl „2465“ und die Zahl „895“ durch die Zahl „910“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 6.

222

**Bekanntmachung  
zur Ausführung des Gesetzes über die  
Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens  
vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585)**

Vom 10. Dezember 1996

Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie die Bistümer Münster und Essen haben nach Benehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigungsvorschriften für die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Gemeindeverbandsvertretungen geändert.

Gemäß Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (GS. S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 werden die Bestimmungen der genannten (Erz-)Bistümer nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1996

Ministerium für Stadtentwicklung  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Baedeker

**Änderung der Genehmigungsvorschriften  
für die Rechtsgültigkeit  
von Rechtsgeschäften und Rechtsakten  
der Kirchenvorstände und Vertretungen  
der Gemeindeverbände**

im nordrhein-westfälischen Teil  
des Erzbistums Köln,

des Erzbistums Paderborn,

im nordrhein-westfälischen Teil  
des Bistums Münster,

im Bistum Essen

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§§ 21, 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 585 ff.) in Verbindung mit der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (Preußische Gesetzessammlung 1928, S. 12) werden nach Benehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen geändert:

Artikel 7 der Geschäftsanweisungen für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, S. 73 ff.), zuletzt geändert am 4. Mai 1979 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 1979, Nummer 203/204) und des Erzbistums Paderborn vom 19. 5. 1995 (Kirchliches Amtsblatt 1995, Nr. 113, S. 98 f.) und die im Bistum Münster geltende Anordnung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöfliche Behörde vom 20. Februar 1928 (Preußische Gesetzessammlung 1928, S. 12), zuletzt geändert durch die Geschäftsanweisung vom 21. Mai 1979 (Kirchliches Amtsblatt 1979, Artikel 110), sowie der Artikel 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen vom 1. März 1961, dieser Artikel zuletzt geändert am 28. November 1979 (Kirchliches Amtsblatt 1979, S. 188), wird wie folgt neu gefaßt:

**Fälle, in denen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte  
erst durch die Genehmigung  
der (Erz-)Bischöflichen Behörde rechtswirksam werden**

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zur ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen\* Genehmigung der (Erz-)Bischöflichen Behörde:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
  - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
  - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
  - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
  - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
  - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantierklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen

\* Das Wort „schriftlichen“ entfällt in der im Bistum Münster geltenden Anordnung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöfliche Behörde.